

Jagdpachtvertrag

über das

Gemeinschaftsjagdrevier Eigenjagdrevier

Die Jagdgenossenschaft _____, vertreten durch den Jagdvorsteher
 Die Eigenjagdbesitzer _____

Verpächter:

Name:	Vorname(n):	
Straße, Hausnummer:	PLZ:	Ort:
E-Mail:	Telefon:	Telefax:

und Pächter:

Name, Vorname:	Anschrift:	Geburtsdatum:	Telefon-Nr.:

§ 1 Prüfungsgegenstand

- 1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter das gesamte Jagdausübungsrecht auf den zum oben bezeichneten Jagdrevier/Jagdbogen (Niederwildrevier) gehörigen Grundstücken.
- 2) Flächen, die nicht zum Jagdrevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet;
Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, gelten als mitverpachtet.

§ 2 Revierbeschreibung

(1) Das verpachtete Jagdrevier wird wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage):

(2) Die Gesamtfläche des Jagdrevieres beträgt _____ etwa Hektar. Darin sind etwa _____ Hektar befriedete Bezirke enthalten. Die Jagdfläche beträgt somit etwa _____ Hektar.

Die angenommene Fläche ist zu korrigieren, wenn die Abweichung mehr als 10 v.H. von der tatsächlich verpachteten Fläche beträgt.

§ 3

Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 1. April _____ und endet am 31. März _____.

Pachtjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März des jeweils folgenden Jahres).

§ 4

Pachtpreis

Als Pachtpreis werden jährlich _____ € (in Worten: _____ Euro) vereinbart. Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei zu zahlen an:

Geldinstitut:	Bankleitzahl:	Kontonummer:
Kontoinhaber:		

§ 5

Weiteres Jagdausübungsrecht

(1) Der Pächter versichert:

- kein weiteres Jagdausübungsrecht gepachtet zu haben.
- folgende Flächen(anteile) zur Jagdausübung gepachtet zu haben: _____
- für keine weiteren Flächen eine entgeltliche Jagderlaubnis zu haben.
- für folgende weiteren Flächen eine entgeltliche Jagderlaubnis zu haben: _____

2) Der Pächter versichert ferner, diesen Pachtvertrag nicht für einen Dritten abzuschließen und den Pachtzins selbst aufzubringen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Versicherungen berechtigt den Verpächter zur fristlosen Kündigung dieses Pachtvertrages, soweit der Pachtvertrag nicht ohnehin nichtig ist.

§ 6

Jagderlaubnisscheine, Weiter- und Unterverpachtung

(1) Der Pächter darf

- keinen höchstens _____ entgeltliche(n) Jagderlaubnisschein(e) und
- keinen höchstens _____ unentgeltliche(n) Jagderlaubnisschein(e) erteilen.

(2) Weiter- oder Unterverpachtung und die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine sind

ausgeschlossen. nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen, es sei denn, dass mehrere Pächter sich gegenseitig zu alleiniger Erteilung bevollmächtigen.

§ 7

Wildschaden

(1) Der Pächter

- übernimmt den Ersatz des Wildschadens ganz.
- übernimmt den Ersatz des Wildschadens bis zu jährlich _____ €.
- übernimmt den Ersatz des Wildschadens zu _____ v. H. des Schadens
- ist zum Wildschadenersatz nicht verpflichtet

(2) Hauptholzarten im Jagdrevier sind:

§ 8

Kündigung des Pachtvertrages

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) der Pächter wegen eines Jagdvergehens rechtskräftig verurteilt ist;
- b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt;
- c) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Rückstand gerät;
- d) der Pächter den im Dreijahres-Abschussplan für das Rehwild bestätigten oder festgesetzten Abschuss in zwei aufeinander folgenden Jagdjahren in der Weise nicht erfüllt, dass er sein jährliches Abschussziel von einem Drittel um mehr als 20 % unterschreitet und der Verpächter den Pächter nach dem ersten Jagdjahr schriftlich abgemahnt hat;
- e) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz eines Wildschadens auf einem zum Jagdrevier gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kündigung fristlos erfolgen. Sie kann vom Verpächter nur innerhalb von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis vom Kündigungsgrund ausgesprochen werden.

(3) Der Pächter kann diesen Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn das Jagdrevier um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden oder

infolge erheblicher Strukturänderungen eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr gewährleistet ist oder sich der Charakter des Reviers wesentlich ändert.

§ 9

Tod des Pächters

Stirbt ein Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so endet das Pachtverhältnis mit seinem Erben mit dem Ende des laufenden Jagdjahres.

§ 10

Pflichten des Pächters

(1) Der Pächter ist zur Vermeidung von Wildschäden verpflichtet, den jeweiligen Abschussplan für das Rehwild in vollem Umfang zu erfüllen.

(2) Auf Verlangen des Jagdvorstands ist der Pächter verpflichtet, das erlegte Rehwild beim Jagdvorsteher oder bei einer ihm benannten Person vorzuzeigen und kennzeichnen zu lassen.

(3) Weitere Pflichten des Pächters:

§ 11

Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere nach § 13 a des Bundesjagdgesetzes beim Ausscheiden eines von mehreren Pächtern).

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des **Verpächters**

Unterschrift der/des **Pächter/s**

Jagdverträge können in weiten Grenzen frei vereinbart werden. Das Jagdrecht schreibt nur wenige Dinge zwingend vor. Schon deswegen kann dieser Mustervertrag nur ein Anhalt für die individuelle Gestaltung Ihres Pachtvertrages sein. Vom Muster kann selbstverständlich auch abgewichen werden. Dieses Vertragsmuster berücksichtigt die aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen.

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden
Beanstandungen werden nicht erhoben.

Regen, den
Landratsamt Regen

Hofmeister
Regierungsamtman